

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung.

Wann wird die Fischdurchlässigkeit an Niedersachsens Flüssen gemäß Wasserrahmenrichtlinie umgesetzt?

Anfrage der Abgeordneten Detlev Schulz-Hendel, Christian Meyer, Miriam Staudte und Imke Byl (GRÜNE), eingegangen am 21.10.2020 - Drs. 18/7758
an die Staatskanzlei übersandt am 26.10.2020.

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 23.11.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie müssen Flüsse spätestens bis zum Jahr 2027 in einem guten Zustand sein. Das bedeutet hohe Wasserqualität und gute Lebensbedingungen für die Tier- und Pflanzenwelt. Dazu gehört auch die Durchlässigkeit der Gewässer für Fische.

Die Seeve, ein Nebenfluss der Elbe im Landkreis Harburg, gilt im Sinne der WRRL als ein hoch eingestuftes Prioritärgewässer, für das Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässerökologie beschleunigt umzusetzen sind. Derzeit erschwert rund ein Dutzend Wehre und Abstürze den Fischaufstieg.

Das Landesumweltministerium hat gegenüber einem örtlichen Anglerverein angekündigt, dass im Zuge der Neuaufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Umsetzung der WRRL im dritten Bewirtschaftungszyklus bis 2027 eine Vollplanung für alle Wasserkörper in Niedersachsen vorgenommen werde. Dabei werden die unterschiedlichen Wasserkörper in Abhängigkeit von ihren Prioritätsstufen überplant und mit Maßnahmen versehen. Die Seeve sei überwiegend in Stufe 1 eingeordnet, der höchsten Prioritätsstufe. Entsprechend sollen die erforderlichen Maßnahmen in naher Zukunft in Angriff genommen werden.

Die Seeve ist als überregionale Wanderroute und bedeutendes Laich- und Aufzuchtgewässer für Wanderfische im Flussgebiet der Elbe und in weiten Teilen als FFH-Gebiet (FFH-Nr.041, EU-Kennzeichen 2526-331) ausgewiesen. Zu den wertbestimmenden Fischarten im FFH-Gebiet „Seeve“ gehören u. a. die im Anhang II zur FFH-RL gelisteten und europaweit in ihrem Bestand stark gefährdeten anadromen Meer- und Flussneunaugen. Seit Juli 2019 ist die Seeve unter Einbeziehung des NSG „Untere Seeveniederung“ in ihrem gesamten Verlauf von der Quelle bis zur Mündung Naturschutzgebiet. In der NSG-VO wird ihre Bedeutung als Aufenthalts- und Laichgewässer gefährdeter Fischarten und Rundmäuler wie Meer- und Flussneunaugen gemäß Anhang II der FFH-RL hervorgehoben und als weiteres Ziel u. a. eine Verbesserung der Durchgängigkeit insbesondere für Schwachschwimmer angegeben. Die Fischwanderung wird jedoch durch etwa ein Dutzend Hindernisse (Wehre, Wehrreste von Mühlen und früherer Rieselbewirtschaftung, Sohlabstürze) behindert und teils vollständig blockiert.

So ergibt sich die Situation, dass die Seeve zwar als FFH- und Naturschutzgebiet für die anadromen Neunaugen ausgewiesen ist, die zu schützenden Tierarten die Schutzgebiete jedoch nicht erreichen können.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) läuft auf den nunmehr dritten Bewirtschaftungszyklus zu. Die Entwürfe hierzu sind am 22.12.2020 zu veröffentlichen, die endgültigen Pläne und Programme am 22.12.2021. Die Ziele der im Jahr 2000 in Kraft getretenen EG-WRRL werden bis zum bisher vorgesehenen Zeitpunkt in 2027 europaweit nicht vollständig erfüllt werden können. Die unterschiedlichen Optionen einer regelkonformen Fortsetzung über 2027 hinaus werden derzeit intensiv geprüft und erörtert. Die auf breiter Basis derzeit als praktikabelster Ansatz diskutierte Option besteht im sogenannten Transparenzansatz. Danach sind die realistisch umsetzbaren Maßnahmen bis 2027 durchzuführen. Die im Sinne einer Generationenaufgabe eher mittelfristig und teilweise sogar langfristig realisierbaren Maßnahmen sollen möglichst zeitnah nachgeholt werden.

Für die Seeve bedeutet dies, dass hier an einem hochpriorisierten Fließgewässer die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen für den kommenden Bewirtschaftungszyklus bis 2027 vorgesehen ist. Die mit der Umsetzung der Maßnahmen angestrebte Erreichung der Ziele im Sinne der biologischen Qualitätskomponenten wird dabei infolge der vollen Entfaltung der ökologischen Wirksamkeit erst zeitversetzt eintreten.

1. Wie ist der ökologische Zustand der Seeve derzeit zu bewerten?

Die Seeve ist im Unterlauf von der Einmündung in die Elbe bis zum Wehr südlich vom Güterbahnhof als erheblich verändertes Gewässer (HMWB: Heavily Modified Water Body), im Mittel- und Oberlauf als natürliches Gewässer (NWB: Natural Water Body) eingestuft. Die Zustandsbewertung ergibt in allen Abschnitten die Klasse 3 (mäßig).

Diese Einstufungen ergeben sich aus den Bewertungen der höheren Wasserpflanzen (Makrophyten) sowie der Fische. Die für die gesamte Seeve mit „gut“ (Klasse 2) bewerteten Bodenorganismen (Makrozoobenthos) können hier infolge der Bewertungsregeln keine effektive Höherstufung bewirken.

2. Wie ist der Erhaltungszustand der Meerneunaugen und Flussneunaugen im FFH-Gebiet „Seeve“?

Der Erhaltungszustand für die zum Laichen aufsteigenden (anadromen) Arten Fluss- und Meerneunauge wird für das FFH-Gebiet 041 „Seeve“ jeweils mit „C“ (mittel bis schlecht = ungünstig) eingestuft. Die Habitatqualität der Laich- und Aufwuchshabitate für anadrome Neunaugen in der Seeve wird als potenziell geeignet angesehen. Es bestehen jedoch u. a. Defizite in der Vernetzung von Lebensräumen sowie der vollständigen ökologischen Durchgängigkeit der Seeve als Wanderroute. Hierdurch ergibt sich für das Bewertungskriterium der Population ebenfalls eine ungünstige Bewertung. Ein gezieltes Monitoring für Neunaugen erfolgt derzeit ausschließlich stromabwärts der Horster Mühle, da aktuell nur bis in diesen Bereich hinein mit einer regelmäßigen Zuwanderung von Laichtieren zu rechnen ist. Zuletzt wurden in 2017 an drei von vier Untersuchungsstrecken Fluss- bzw. Meerneunaugen direkt oder indirekt (angelegte Laichgruben) nachgewiesen.

3. Sind die Wehre und Mühlen an der Seeve als Störung einzustufen, die die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Arten behindern?

Grundsätzlich ist die ökologische Durchgängigkeit der Fließgewässer eine obligatorische Voraussetzung zur Erfüllung der Funktionen von Wanderrouten und zur Vernetzung dieser mit den Laich- und Aufwuchsgewässern. Das gilt insbesondere für diadrome Wanderarten wie Fluss- und Meerneunaugen, welche auf eine vollständige lineare Durchgängigkeit von den Oberläufen eines Fließgewässersystems bis zur Mündung angewiesen sind. Entsprechend werden Querverbaue als Beeinträchtigungen von Wander-, Laich- und Juvenilgewässern maßgeblich bei der Bewertung des Erhaltungsgrades dieser Arten herangezogen, da bei nicht durchgängigen Fließgewässern der Reproduktionszyklus unterbrochen wird. Die nicht bzw. nicht hinreichend durchgängigen Querbauwerke (Wehr

Hörsten, Mühle Horst) stehen somit der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustands von Fluss- und Meereneunaugen im FFH-Gebiet 041 als maßgebliche Beeinträchtigungen entgegen.

4. Welche Maßnahmen sind geplant, um die Durchgängigkeit bis 2027 herzustellen?

Die Herstellung der Durchgängigkeit der Seeve bei Maschen wird seit Längerem angestrebt. Eine aktuelle Planung aus 2017 sah noch den Rückbau der Wehranlage und die Herstellung eines Raugerinnes im Gewässerquerschnitt vor. In der weiteren Abstimmung stieß dies jedoch auf Bedenken wegen Wegfall der Regelungsmöglichkeit der Seeve. Daraufhin wurde angeregt, neben dem Seeve-Wehr auch das direkt nebenan befindliche Seeve-Kanal-Wehr umzubauen und damit einerseits die Durchgängigkeit für Seeve-Kanal und Seeve herzustellen und andererseits eine praktikable Regelungsmöglichkeit zu erhalten. Zur näheren Ausgestaltung dieser Variante bedarf es noch weiterer Untersuchungen bzw. Detailplanungen.

5. Mit welchem Kostenaufwand wird für die Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit an der Seeve gerechnet?

Die in der Antwort zu Frage 4 genannte Vorplanung aus 2017 für die Variante mit Rückbau der Wehranlage bei Maschen und die Herstellung eines Raugerinnes im Gewässerquerschnitt der Seeve wurde auf etwa 600 000 Euro incl. Mehrwertsteuer reine Baukosten geschätzt. Die Baukosten der erweiterten Gesamtmaßnahme, einschließlich Umbau des Seeve-Kanal-Wehrs, werden 1 Million Euro voraussichtlich deutlich übersteigen. Eine noch belastbarere Kostenschätzung ist zurzeit nicht machbar.

Für die Herstellung der Durchgängigkeit an der Mühle Horst liegen aktuell keine Kostenschätzungen vor.

6. Wer ist für die angekündigte Vollplanung für die Seeve zuständig, und welche weiteren Akteure werden daran beteiligt? Ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen?

Für die Erstellung der vorgenannten Pläne und Programme ist das Land Niedersachsen zuständig. Die Aufgaben sind im Rahmen der wasserrechtlichen Aufgabenzuweisung dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) zugeordnet worden.

Die nunmehr zu erstellende Vollplanung zielt auf die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach der EG-WRRL ab. Hierbei sind für die Seeve und rund 1 600 andere Wasserkörper in Niedersachsen detaillierte Planwerke zu erstellen und öffentlich auszulegen. Dies erfolgt im Zuge der Anhörung zu den Entwürfen im Rahmen der offiziellen Anhörung ab dem 22.12.2020 bis zum 22.06.2021.

7. Inwiefern ist die Umsetzung der Maßnahmen, die im Zuge der Vollplanung erarbeitet werden, verpflichtend und wenn ja, für welche Akteure?

Die Vollplanung beinhaltet keine Aussagen über eine obligatorische Trägerschaft der darin genannten Maßnahmen. Das Land Niedersachsen hält weiterhin am Prinzip der freiwilligen Maßnahmenumsetzung fest.

8. Welche Finanzmittel stellt das Land für die Umsetzung der in der Vollplanung vorgesehenen Maßnahmen bereit?

Mit Abschluss der Vollplanung wird der Finanzbedarf für die Umsetzung der EG-WRRL in Niedersachsen erstmals belastbar quantifiziert werden. Dabei ist zu beachten, dass, losgelöst von der Frage der verfügbaren Finanzmittel, nicht alle erforderlichen Maßnahmen bis 2027 realisiert werden können. Die diesbezüglich aus nachvollziehbaren Gründen bis dahin nicht realisierbaren Maßnahmen

werden im Zuge des sogenannten Transparenzansatzes kenntlich gemacht und nachfolgend umgesetzt.

Die Finanzierung der Maßnahmenkosten wird künftig in Form eines kombinierten Ansatzes erfolgen. Neben den weiterhin einzusetzenden Mitteln aus den Förderinstrumenten der EU (ELER, EFRE, EMMF, LIFE u. ä.) werden künftig vermehrt Mittel aus nationalen Finanzquellen eingesetzt werden. Damit wird sowohl eine höhere Verfügbarkeit derartiger Mittel als auch die erforderliche Flexibilisierung bei der Maßnahmenumsetzung erreicht.

9. Ist zu erwarten, dass der gute ökologische Zustand der Seeve bis zum Jahr 2027 erreicht wird?

Auch wenn alle für die Zielerreichung notwendigen Maßnahmen bis 2027 ergriffen und umgesetzt werden, wird die Wirkung der Maßnahmen erst zeitverzögert eintreten können. Eine Zielerreichung ist somit erst nach 2027 zu erwarten. Für diese Wasserkörper werden Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten beantragt. Weiterhin ist zu beachten, dass verschiedene signifikante Belastungen (morphologische Belastung und Abflussregulierungen, Durchgängigkeit, Stoffeinträge) auf die Oberflächengewässer wirken. Um den Zielzustand tatsächlich zu erreichen, müssen in allen Handlungsfeldern die hierzu notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

10. Welchen Zeitplan hat das Land für die Umsetzung der Maßnahmen für die Prioritätgewässer in Niedersachsen?

Für die künftige Umsetzung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der EG-WRRL ist eine zeitliche Staffelung vorgesehen. Die bestimmenden Grundlagen hierfür werden aus der Priorisierung der niedersächsischen Fließgewässer nach dem Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer - Teil A (2008) unter Berücksichtigung der Wanderfischkulisse (Wanderrouen, Laich- und Aufwuchsgewässer) hergeleitet.

Für Wasserkörper mit Priorität 1 und 2 sowie Fisch-Wanderrouen ist vorgesehen, dass alle notwendigen Maßnahmen im Handlungsfeld Durchgängigkeit ab 2021 bis spätestens 2027 umgesetzt werden.

Für Wasserkörper mit Priorität 3 ist vorgesehen, dass alle notwendigen Maßnahmen im Handlungsfeld Durchgängigkeit ab 2021 bis spätestens 2033 umgesetzt werden.

Für Wasserkörper mit Priorität 4 ist vorgesehen, dass alle notwendigen Maßnahmen im Handlungsfeld Durchgängigkeit ab 2021 bis spätestens 2039 umgesetzt werden.

Für Laich- und Aufwuchsgewässer sowie Wasserkörper mit Priorität 5 ist vorgesehen, dass alle notwendigen Maßnahmen im Handlungsfeld Durchgängigkeit ab 2021 bis spätestens 2045 umgesetzt werden.

Der angegebene Zeitrahmen zeigt den jeweils spätesten Umsetzungszeitpunkt auf, die darin gelisteten Maßnahmen an den Fließgewässern sollen sobald wie möglich umgesetzt werden. Der Abschluss der Maßnahmenumsetzung an den Wasserkörpern der Prioritäten 1 und 2 wird mit dem geplanten Maßnahmenprogramm bereits bis 2027 anvisiert. Für die übrigen Wasserkörper wird der Transparenz-Ansatz in Anspruch genommen.